

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/923

Wahlbeschwerde von Anton Staub und drei weiteren Mitgliedern der röm.- kath. Kirchgemeinde Kleinlützel

Wahlbeschwerde von Martin Staub und drei weiteren Mitgliedern des Kirchgemeinderates der röm.-kath. Kirchgemeinde Kleinlützel

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 23. Mai 2007 haben Anton Staub und drei weitere Mitglieder der röm.- kath. Kirchgemeinde Kleinlützel sowie Martin Staub und drei weitere Mitglieder des Kirchgemeinderates Wahlbeschwerden gegen die Wahl des Aktuars der röm.-kath. Kirchgemeinde Kleinlützel vom 17. Juni 2007 erhoben. Sie machen geltend, dass es laut Wahlgesetz unzulässig sei, Wahlzettel mit vorgedruckten Kandidatennamen zu verwenden. Zudem müsste auf einem Beiblatt der Kandidat vorgestellt werden. Martin Staub und die drei weiteren Kirchenratsmitglieder weisen darauf hin, in die Wahlvorbereitungen nicht involviert gewesen zu sein.

Inhaltlich zielen die Wahlbeschwerden darauf hin, dem Kandidaten und den Mitgliedern der Kirchgemeinde Kleinlützel ein ordentliches Wahlprozedere zu ermöglichen. Die Aufhebung und Neuansetzung der Wahl auf einen späteren Zeitpunkt wird nicht explizit verlangt.

2. Formelles

2.1. Eintreten

2.1.1 Nach § 157 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GpR; BGS 113.111) kann gegen die kommunalen Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Es handelt sich vorliegend um Wahlbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung des Urnenganges (lit. b). Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse einzureichen (§ 160 GpR).

2.1.2 Die Beschwerdeführer haben die Beschwerden am 24. Mai 2007, einen Tag nach der Publikation des Berichtes in der Basler Zeitung (BaZ) über die fehlerhaften Wahlzettel der Post übergeben (Poststempel). Die Beschwerden sind somit fristgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführer sind als stimmberechtigte Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegabietes zur Wahlbeschwerde legitimiert. Auf die Beschwerden ist einzutreten.

2.2. Verfahren

Nach § 162 GpR klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Die Staatskanzlei ist befugt, die zur Abklärung des Tatbestandes notwendigen Beweiserhebungen von Amtes wegen vorzunehmen und die entsprechenden Verfügungen zu erlassen (§ 162 Abs. 2 GpR). Nach § 166 Abs. 1 GpR kann der Regierungsrat in jedem Fall von sich aus eine Überprüfung anordnen. Aufgrund seines Aufsichtsrechtes kann er bei Unregelmässigkeiten auch selbst Anweisungen an die Wahlbüros erteilen. Wahlbeschwerden sind ohne weiteres abzuweisen, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet sind, das Hauptresultat der Wahl wesentlich zu beeinflussen (§ 163 GpR).

3. Materielles

- 3.1.1 Seit der Gesetzesänderung vom 28. Januar 2004 (in Kraft getreten am 1. August 2004) wird bei Majorzwahlen anstelle des vorgedruckten Wahlzettels nur noch ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den Kandidierenden abgegeben (§ 56 GpR). Die Gemeinden wurden mit Schreiben der Staatskanzlei vom 13. Mai 2004 und mit dem vor den Erneuerungswahlen 2005 zugestellten Leitfaden für die Durchführung von Urnenwahlen und Abstimmungen über die Änderungen umfassend informiert. Für die anstehende Ersatzwahl des Aktuars (Urnenwahl vom 17. Juni 2007) hat die verantwortliche Kirchgemeindeverwaltung Kleinlützel die Wahlzettel von der Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinde erstellen lassen. Diese hat die Wahlzettel irrtümlich nach altem Recht erstellt. Den Stimmberechtigten wurden somit ein vorgedruckter Wahlzettel mit dem Kandidatennamen 'Borer, Markus, Kaufm. Angestellter' und ein leerer Wahlzettel zugestellt. Die vorgedruckten Wahlzettel und das fehlende Informationsblatt sind Verfahrensmängel, da sie nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Insoweit erweisen sich die Wahlbeschwerden als begründet. Da das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bereits verteilt wurde, lassen sich die gerügten Mängel nicht mehr beheben. Es stellt sich die Frage, ob die Wahl trotz dieser Unregelmässigkeiten durchgeführt werden kann oder ob sie aufzuheben und neu anzusetzen ist.
- 3.1.2 Das Stimm- und Wahlrecht ist ein vom Bundesrecht gewährleistetes verfassungs-mässiges Recht, welches dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin unter anderem einen Anspruch darauf gibt, dass kein Wahl- und Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 117 Ia 41; 115 Ia 206 E.4; 114 Ia 294, 432, 121 I 12, 121 I 187, usw.). Auch das Abstimmungs- und *Wahlverfahren* muss eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe ermöglichen (BGE 121 I 187 Erw. 3a). Die Folgen einer Verletzung des Anspruches auf freie und unverfälschte Willenskundgabe bemisst das Bundesgericht in ständiger Praxis nach dem vermutungsweisen und wahrscheinlichen Einfluss auf das Abstimmungs- oder Wahlergebnis (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2693). Eine Wahl oder Volksabstimmung wird von der Beschwerdeinstanz nur dann aufgehoben, wenn die Verletzung der Wahl- oder Abstimmungsfreiheit 'von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis gewesen ist oder hätte sein können' (a.a.O.).

- 3.1.3 Es ist davon auszugehen, dass die Wähler die vorgedruckten Wahlzettel im Vertrauen darauf verwenden, dass es sich um amtliche und gesetzeskonforme Wahlzettel handelt. Die Wähler bringen damit ihren Willen, den darauf aufgeführten Kandidaten wählen zu wollen, klar und unzweideutig zum Ausdruck. Unter diesen Umständen wäre es überspitzter Formalismus, die vorgedruckten Wahlzettel aufgrund des Formfehlers als ungültig zu betrachten. Das Wahlrecht dieser Wähler, insbesondere die Garantie der unverfälschten Stimmabgabe würde beeinträchtigt, wenn ihre Stimmabgabe mit dem vorgedruckten (amtlichen) Wahlzettel als ungültig erklärt würde. Der Wählerwille ist zu respektieren, dies gebietet auch der Grundsatz von Treu und Glauben. Das Wahlbüro der Kirchgemeinde Kleinlützel wird deshalb angewiesen, die vorgedruckten Wahlzettel gültig zu werten. Der Formfehler der verantwortlichen Kirchgemeindeverwaltung wird mit der Anweisung an das Wahlbüro zwar nicht geheilt, jedoch kann die Wahl des Kirchgemeindeaktuars ohne nachteilige Folgen für den (einzigen) Kandidaten und ohne Auswirkungen auf das Wahlergebnis durchgeführt werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet es in diesem Fall, den Urnengang wie vorgesehen durchzuführen. Werden die vorgedruckten Wahlzettel gültig gewertet, ist nicht ernsthaft denkbar, dass das Wahlergebnis durch den Formmangel beeinflusst wird. Auch das Fehlen eines Informationsblattes stellt im vorliegenden Fall keinen Mangel dar, welcher das Wahlergebnis wesentlich beeinflussen könnte, zumal nur ein Kandidat zur Wahl steht und das Informationsblatt ausser der Bezeichnung der Partei oder Gruppe, welcher der Kandidat angehört (was bei Kirchgemeindevahlen weniger relevant ist), keine weiteren Angaben enthalten muss (§ 23 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996, VpR, BGS 113.112). Die gerügten Unregelmässigkeiten haben somit weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang Einfluss auf die Wahlergebnisse. Dem zur Wahl stehenden Kandidaten und den Mitgliedern der Kirchgemeinde wird trotzdem ein ordentliches Wahlprozedere ermöglicht. Es liegt mithin kein Kassationsgrund vor und es besteht kein Anlass, die bevorstehende Wahl mit den in der Zwischenzeit bereits erfolgten brieflichen Stimmabgaben aufzuheben. Die Beschwerden sind teilweise gutzuheissen, soweit mit ihnen Verfahrensmängel gerügt werden. Soweit die Kassation der Wahl verlangt wird, sind sie abzuweisen, da die Unregelmässigkeiten das Wahlergebnis unter der genannten Prämisse nicht zu beeinflussen vermögen.
- 3.1.4 Für das Beschwerdeverfahren werden in Analogie zu Artikel 86 Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) keine Kosten erhoben und keine Verfahrensschädigungen gesprochen.

4. Beschluss

- 4.1.1 Die Wahlbeschwerden von Anton Staub und drei weiteren Mitgliedern der röm.- kath. Kirchgemeinde Kleinlützel sowie von Martin Staub und drei weiteren Mitgliedern des Kirchgemeinderates Kleinlützel gegen die Wahl des Aktuars der röm.-kath. Kirchgemeinde Kleinlützel vom 17. Juni 2007 werden gutgeheissen, soweit mit ihnen Verfahrensmängel gerügt werden; soweit die Kassation der Wahl verlangt wird, werden sie abgewiesen.
- 4.1.2 Die Wahl des Kirchgemeindeaktuars findet trotz der gerügten Verfahrensfehler wie vorgesehen am 17. Juni 2007 statt.

4

4.1.3 Das Wahlbüro der Kirchgemeinde Kleinlützel wird angewiesen, die vorgedruckten Wahlzettel als gültige Wahlzettel zu werten.

4.1.4 Es werden keine Kosten erhoben und keine Verfahrensentschädigungen gesprochen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Anton Staub, Kundmatt 720, 4245 Kleinlützel (z.Hd. der Beschwerdeführer), **Einschreiben**

Martin Staub, Kundmatt 742, 4245 Kleinlützel (z. Hd. der Beschwerdeführer), **Einschreiben**

Röm.-kath. Kirchgemeinde Kleinlützel, Vinzenz Grossheutschi, Hellacker 503, 4245 Kleinlützel

Wahlbüro der Kirchgemeinde Kleinlützel, Esther Fink, Obere Frohmatt 600, 4245 Kleinlützel

Gemeindekanzlei der EG Kleinlützel, 4245 Kleinlützel

Departement für Bildung und Kultur

Oberamt Dorneck-Thierstein, Frau L. Gygi, Amthaus, 4226 Breitenbach